

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Coesfeld**

und

der **Stadt Münster**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

für das Linienbündel Coesfeld 2 (COE 2)

Präambel

Die Vertragsparteien sind, jeder für sich, als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 des ÖPNV-Gesetzes (ÖPNVG NRW) für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und haben damit die Vergabezuständigkeit inne.

Der Kreis Coesfeld beabsichtigt das Linienbündel Coesfeld 2 (COE 2) zum 01.11.2024 neu zu vergeben.

Diese Vergabe umfasst u. a. die Linie 552, die auch auf dem Gebiet der Stadt Münster verkehrt.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Linienabschnitt in die Vergabe des Kreises Coesfeld rechtssicher einbezogen werden soll. Hierzu vereinbaren sie die Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG). Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Coesfeld umgesetzt wird.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird der Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen Rechnung tragen. Über eventuelle Leistungsänderungen unterrichtet der Kreis Coesfeld die Stadt Münster, soweit die Stadt Münster davon betroffen ist.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit

- (1) Die Stadt Münster überträgt ihre Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für den in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) auf den Kreis Coesfeld (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG).

Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der auf diesen Linienabschnitten erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse der Stadt Münster erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.

- (2) Der Kreis Coesfeld nimmt die Übertragung an, wird den Linienabschnitt gemäß Anlage 1 in seine Vergabe mit Wirkung zur Betriebsaufnahme und einer Laufzeit bis zum letzten Tag der Sommerferien 2034 einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die mit der Vorabbekanntmachung bzw. Ausschreibung des Kreises Coesfeld getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse.
- (2) Über eventuelle Leistungsänderungen während der Konzessionslaufzeit unterrichtet der Kreis Coesfeld die Stadt Münster, soweit die Stadt Münster davon betroffen ist. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplanes (NVP) erfolgen. Eine Änderung des Linienweges, der Haltestellen, des Fahrplantaktes oder der Fahrtenhäufigkeit auf Wunsch der Stadt Münster bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 wird kein Kostenausgleich zwischen den Vertragsparteien gewährt.
- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für den Linienabschnitt innerhalb der Stadt Münster gemäß Anlage 1 bleibt es bei der Zuständigkeit der Stadt Münster.
- (3) Die Vertragsparteien sind bereit, die Finanzierungsregelungen zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgaben (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Coesfeld.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Coesfeld übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt Münster insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Coesfeld wird diese Genehmigung zugleich im Namen der Stadt Münster beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

- (3) Die Vereinbarung hat für die Linie 552 eine Laufzeit gemäß § 1 Abs. 2 bis zum letzten Tag der Sommerferien 2034. Die Ferienzeiten sind von der Kultusministerkonferenz noch nicht festgelegt.

Sie endet vorzeitig für die in der Anlage dargestellte Linie, wenn und soweit

- der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, in den die Linie gemäß Anlage 1 einbezogen werden soll, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
- der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der Linienabschnitt einbezogen ist, vorzeitig endet oder
- der Verkehr auf dem Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt wird

jeweils zum Eintreten der aufhebenden Wirkung.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1 Übertragener Linienabschnitt

Coesfeld, den 2024

Für den Kreis Coesfeld

.....

Münster, den 2024

Für die Stadt Münster

.....

Anlage 1

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und dem Kreis Coesfeld

Regelung der Vergabezuständigkeit der kreisgrenzenüberschreitenden Linien aus dem Kreis Coesfeld von/nach der Stadt Münster

| AT 1 = Übernehmer | AT 2 = Überträger | Linie | Linienverlauf | TFplkm AT 1 | TFplkm AT 2 | Linienbündel |
|----------------------|----------------------|-------|--|----------------|----------------|--------------|
| Kreis Coesfeld | Stadt Münster | 552 | Münster, Hauptbahnhof - Dülmen, Bahnhof | 300 | 95 | COE 2 |

AT = Aufgabenträger

Werte: Jahresfahrplankilometer im Normjahr

TFplkm = Jahresfahrplankilometer in Tausend